

Odilia/ Dilia Mangels (die Mangelsche) 1629 in Rüthen wegen Zauberei zum Tode verurteilt

Sehr geehrter Herr Pfarrer Hegeler,

9. 11. 2025

seit einigen Jahren betreibe ich Ahnenforschung. Dabei bin ich zufällig auf Ihre Liste mit den Namen der unschuldig hingerichteten Personen der Stadt Rüthen gestoßen. Aus Interesse an der Vergangenheit der Stadt Rüthen, aus deren Umgebung meine Ahnen stammen, las ich diese Liste durch – und war überrascht, eine meiner Ahninnen dort namentlich zu finden. Es handelt sich um Odilia/ Dilia Mangels (die Mangelsche) welche 1629 in Rüthen wegen Zauberei zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.

Die Kirchenbücher von Altenrüthen reichen leider nicht weit genug zurück, sodass ich weder das Geburtsdatum noch Informationen über eine mögliche Heirat oder Kinder von Odilia Mangels ermitteln konnte.

Die Mitarbeiter der Archive waren jedoch sehr freundlich und hilfsbereit. So erhielt ich aus dem Stadtarchiv Rüthen einen Auszug aus der Hexenkartothek und aus dem Staatsarchiv Münster eine noch vorhandene Niederschrift über den Prozess gegen Odilia Mangels.

Da ich die alte Handschrift selbst nicht lesen kann, habe ich die Unterlagen übersetzen lassen. Odilia Mangels war gemeinsam mit der 13-jährigen Agatha Kusen (in der mir vorliegenden Übersetzung „Kuschen“) und Johann Hölscher angeklagt. Auch Regina Kusen (die Kusenjohannsche) und eine Witwe namens Alheit Schuts, genannt Alkemoder, werden in den Dokumenten erwähnt.

Ebenso werden die anwesenden Ratsherren, darunter der spätere Bürgermeister von Rüthen Christoph Brandis, der Richter Rab Dietrich Schellewald und weitere Verantwortliche, namentlich genannt.

Bei weiterer Recherche fand ich die Angeklagten Odilia Mangels, Regina Kusen und deren Enkeltochter sowohl in Dr. Joseph Benders Buch „Geschichte der Stadt Rüden“ als auch in Johann Suibert Seibertz' Buch „Quellen der Westfälischen Geschichte“, da Christoph Brandis gegen den Richter Schellewald wegen Geldverschwendung geklagt hatte. Die Beklagten seien wohl zu lange in Haft gewesen, was für die Stadt zu teuer gewesen sei.

Odilia Mangels ist die erste namentlich bekannte Ahnin in meiner Geschichte und ein Familienmitglied, das aufgrund der Auswirkungen der Hexenverfolgung ihr Leben lassen musste.

Ich möchte Ihnen daher meinen herzlichen Dank für Ihr Engagement und Ihre Aufklärungsarbeit aussprechen. Ohne Ihre Arbeit wäre mir die Existenz von Dilia Mangels wahrscheinlich nicht bekannt.

Ich freue mich sehr darüber, dass sie von der Stadt Rüthen rehabilitiert wurde.

*Gott gebe mir die Gelassenheit,
Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann,
den Mut, Dinge zu ändern, die ich ändern kann,
und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.*

Ich lebe jeden Tag;

ich genieße jeden Moment;

ich akzeptiere das Schwere als den Weg zum Frieden;

ich nehme – wie Er – diese sündige Welt wie sie ist,

nicht wie ich sie gern hätte.

Ich vertraue darauf, dass Er alles gut macht,

wenn ich mich seinem Willen übergebe;

dass ich recht zufrieden bin in diesem Leben

und äußerst zufrieden mit Ihm für immer im nächsten Leben.

Text: Nach einem Gebet des

deutschstämmigen amerikanischen Theologen Reinhold Niebuhr

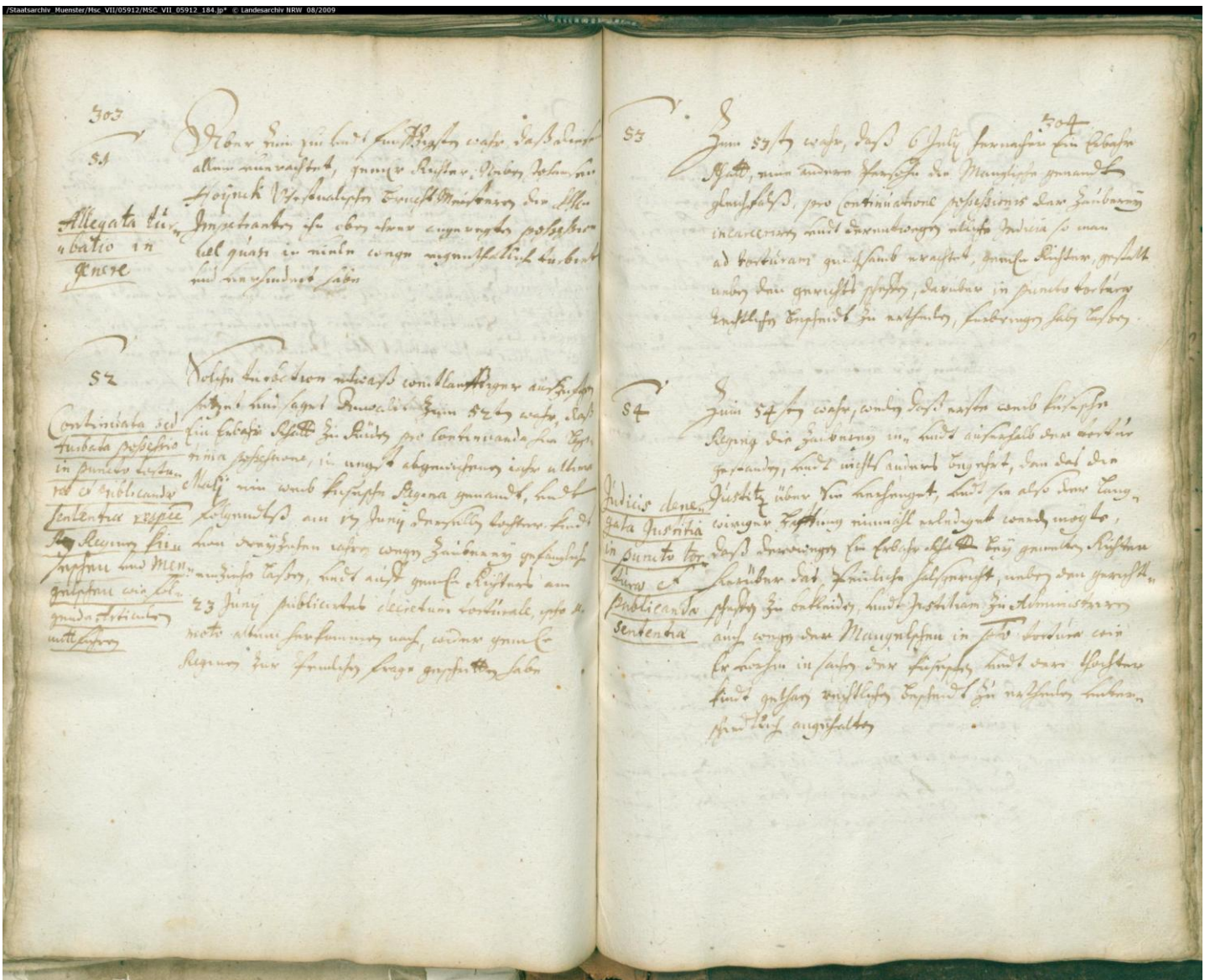
Ich wünsche Ihnen alles erdenklich Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Honigmann

Hünenweg 3, 33104 Paderborn

E-Mail: info@honigmann-immobilien.de



Msc. VII_Staatsarchiv Münster_Dilia Mangels

Übersetzung_Msc. VII Nr.5912_Staatsarchiv Münster_Dilia Mangels
(siehe unten)

51

Allegata turbatio in genere [Vorgebrachte Verwirrung im Allgemeinen]

Aber zum Ein Vndt funfzigsten wahr, daß diesem allen vnerachtet, gem.^{r8} Richter, Neben Johansen Hoÿnck Westualischen BruchtMeistern der [...] Impetranten [*≈ Kläger*] ihn oben ihrer angeregten⁹ possession uel quasi in viele wege eigenthatlich turbirt vnd verhindert habe

52

Continuata sed turbata possessio in puncto torturæ et publicandæ sententiæ respec̃ [Fortgesetzte, aber verwirrte Besessenheit angesichts von Folter und zu verkündendem Urteil für] Rg Reginen Kuseschen vnd Mengelschen wie folgende Articulen mittfuhren

Solche turbetion etwaß weitlaufiger auszusagen setzet vnd saget Anwaldt zum 52ten wahr, daß ein Erbahr Rhatt zu Rüden pro continuanda [Wort nicht lesbar] I[.]tinia possessione¹⁰, in angst¹¹ abgewichenen iahr ultima Mal¹² ein weib Kusesche Regina genandt, vndt folgendtß am 17 Junÿ derselben tochter.kindt von dreÿzehen iahren wegen Zaubereÿ gefängliche einziehen laßen, vndt auf gem.n Richters am 23 Junÿ publicirtes decretum torturale [*Entscheidung zur Folter*], ipso [Wort nicht lesbar] moto [Wort nicht lesbar]¹³ herkommen nach, wider gem.e Reginen zur Peinlichen¹⁴ frage geschritten habe.

53

Zum 53sten wahr, daß 6 Julÿ hernachen Ein Erbahr Rhatt, eine andere Persohn die Manglische genandt gleichfaß, pro Continuatione possessionis [*wegen Fortdauer der Besessenheit*] der Zaubereÿ incarceriren vndt derentwegen etliche Indicia so man ad torturam g[.]chsamb erachtet, gem.n Richter, gestatt neben den gerichts schefen, darüber in puncto torturæ Erstlichen Bescheidt zu ertheilen, furbringen¹⁵ haben laßen.

54

Judicis denegata Justitia in puncto torturæ et publicandæ sententiæ [Verweigerte Gerechtigkeit des Richters bezüglich Folter und des zu verkündenden Urteils]

⁸ Lesung unsicher, evtl. Abkürzung für „gem(elte)r“; entsprechend für die folgenden gleichartigen „Wörter“

⁹ Lesung unsicher

¹⁰ Wegen eines unlesbaren und eines in Teilen unlesbaren Worts nicht übersetzbar; die Stelle behandelt fortdauernde Besessenheit

¹¹ Lesung unsicher

¹² Lesung unsicher, evtl. „Maÿ“

¹³ Nicht übersetzbar wegen unlesbarer Wörter

¹⁴ Lesung unsicher

¹⁵ Lesung unsicher

16. ~~1600-1800~~
~~Lebensdaten~~
~~Über das Dörlische~~
~~Friedland.~~

STAATSARCHIV MÜNSTER

Stadt Rüthen
Akten
Nr. 6

Bl. 1-370

Prozessakte Dilia Mangels 1629

præsentibus Dno Commissario Joe Greuenstein;
Joe Heruerdes et Christ: Prandis consulibus Item
Philippo Hartman et Ant: Pruringhusen consulibus
*[in Anwesenheit des Herrn Beauftragten Johannes
Grevenstein, der Ratsherren Johannes Herverdes
und Christoph Brandis sowie der Ratsherren
Philipp Hartmann und Anton Bruringhausen¹]*

Aliquibus diebus post *[Einige Tage später]* Dillige Magneß abermahlich in loco franco & extra metum
torturæ *[an freiem Ort (= wohl: außerhalb des Kerkers) und ohne Drohung der Folter]* vber ihre
bekendnuß abgehört worden; Abermahlich daß sie die Zauberkunst obgese[...]² maßen
gelehrt; aufm Teuffelßdanß gewesen, vnd den schaden damit zugefügt, bekendt; aber die
complices ^{et deren [2 Wörter nicht lesbar]}, nit eigentlich, so in loco saltus *[am Tanzplatz]* mitgewesen kennen³
können

Aö 629 22. Decemb.

Aufanhalten Herren Burgermeister vnd Rhat, alß peinliche Anklägere, gegen Agathen Kuschen;
Johann Holscher vnd Odilien Mangelß peinliche beklagte, vermog Käysers Caroli deß funften
Peinlicher Haltsgerichtsordnung, daß Churfrstl. peinlich Halßgericht in forma geheget [= eröffnet] vnd
bekleidet, præsentibus; Dno Commissario *[in Anwesenheit des Herrn Beauftragten]* Joe Grevenstein,
Juris Doctore *[Doktor der Rechte]*, Alß welcher beÿ allen Handlungen vnd torturen ahn stat deß
Richtters beÿgewohnt; Dno Judice Rab: Theodoro Schellewaldt, Item Joe à Lohe, Christophoro
Prandis, Joe Heinen⁴, Joanne Heruerdes, Joe Kriners⁵, vnd Hansen Scholers Scabinis *[Schöffe]*.

Facta relatione à Seruo publico Ciuitatis, reos noie Judicis esse citatos *[Nachdem der öffentliche
Gemeindediener verkündet hatte, dass die Angeklagten im Namen des Richters vorgeführt worden
waren]*, Hat Er daß gericht gehäget, vnd die beklagten vorgeruefen.

Auf beschehene vorfurderung deren beklagten, erscheinet fiscalischer Anwaldt Burgermeisteren vnd
Rhat, vor den Ehreuesten Hochgelehrten vnd Herren Commissario Richtter vnd Schoeffen, dieses
peinlichen Halßgerichts, vnd gibt Klagent ahn, ob woll in gotlicher heÿliger schrift, geist= vnd
weltlichen Rechtten, auch Käysers Caroli, Hochloblichen andenkens, vnd deß Heiligen Romischen
Reichs peinlicher Haltgerichtsordnungh, daß grawliche laster der Zaubereÿ beÿ leibstraff verboten,
so seÿ gleichwoll nit ohne, daß gegenwehrtige, vor dieß peinlich Halßgericht vorgestellte Agatha
Kuschen, Johann Holscher vnd odilia Mangelß, groblich dagegen gehandelt, vnd sich vergrieffen
haben, in dem sie nit allein den im Heiligen tauff verpflichtten bundt; gotslesterlich verbochen, Got
dem Allemechtigen abgesaget, vnd den teuffell seines willens vnd gefallens zu leben zugesagt haben,
sondern auch Ihren mitChristen verscheidene schaden zugefügt, laut Ihrer eigenen Vrgichtteten
[Urgicht = Aussage, Bekenntnis]. Pittet selbe Ihnnen vorzulesen vnd durch daß wort Ja, oder Vehen,
wie in criminalibus *[in Strafsachen]* vblich vnd prauchlich, darauf zu antworten anzuhalten. Darauf
ihnnen die vrgicht vorgelesen, vnd ihre antwort darvber eingeholet worden; alle puncta beiahet, vnd
bestendigh darauf verplieben.

¹ Der Name kommt meistens in anderen Formen vor, u.a. Bruwerdingh(a)usen und Brunwardingh(a)usen

² [...] = nicht lesbare Wortteile, [...] = nicht lesbares Wort

³ Lesung unsicher

⁴ Lesung unsicher

⁵ Lesung unsicher

Desuper uim in confitentem nullæ sint aliæ partes Judicis quam in condemnando [*Da die Aufgaben eines Richters bei einem Geständigen in nichts anderem denn in einer Verurteilung bestehen sollen*], alß pitted fiscalischer Anwaldt obgt⁶, von obrigkeit wegen nit allein diesen Zauber vnd Zauberinnen gegenwehrtigh; sondern auch Alheit viduam Schuts uulgo Alkemoder genant; welche sich ebenfalß dem teuffel ergeben, vnd Got abgesagt; lauth Jhrer eigener vnderscheidtlich gethaner bekendtnuß, welche vermuthlich durch teuflische Hulf auß dem Kercher verlohren; vnd auf dem Schelbrinck zwischen Hier vnd Alten Ruden^{thot} wieder gefunden worden, ebenfalß deren leichnam, anderen zum abschewlichen exempell nach lauth vnd inhalt, Hochg. Caroli quinti, Haltsgerichtsordnung mit dem fewr vom leben zum thot in Aschen zuuerbrennen; darvmb daß strenge peinlich Rechtt implorirendt vnd anruffendt.

Omni meliori modo [*in bestmöglicher Weise*]

Sententia eodem die desuper lata [*Ferner am selben Tag ergangenes Urteil*]

In[?] peinlichen sachen Burgermeister vnd Rhat der Stat Ruden peinliche anklägere Eins, gegen vnd wieder Johann Holscher, Odilien Mangelß, Vnd Reginen KusenJohanschen Tochtter Metgen Agathen beklagte anderen theilß, Sprechen vnd erkennen wir Churfrstl. Cöllnische Commissarius, vort Richtter vnd Scheffen dieses peinlichen Haltsgerichts zu Recht, daß die peinlich beklagte⁷ gegenwehrtig, vermogh ergangener Handlungh, ihrer eigener bekendtnuß, vnd auf beschehene nachfragungh wahrhaffte befindungh, wegen begangenen abschewlichen lasters, der Zauberey, in dem sie Gott dem Allemechtigen, sambt allen seinen heiligen abgesagt, sich dem teuffell ergeben, vnd respectiue ahn Viehe vnd menschen schaden gethan, vermog Kayserlichen Rechttten vnd Kayßers Caroli deß funften Haltsgerichtsordnung, mit dem Fewr vom Leben zum thot anderen zum exempell zubestrafen vnd hinzurichtten sein. Wie wir Commissarius, Richtter vnd Scheffen zubestrafen vnd hinzurichtten, von Rechtswegen, die selbe condemniren vnd verdammen.

Weilln auch die vom teuffell, auß der gefangnuß entfuhrte vnd außgebrochene Zauberinne Alheit vidua Schuts anders Alkemoder genant, zwischen Hier vnd Altenruden im wegh vom teuffell erwurgt befunden, vnd dan sie daß Zaubelaster bestendig vnderscheidtliche mahll bekendt, vnd dabeÿ beharlich verplieben; Alß soll deren leichnam gleichfalß anderen zum abschewlichen exempell, zu gleich neben anderen verbrandt werden von Rechtswegen.

Die Armen sunders baten linderungh solchen vrtheilß; worauf sie mit dem schwerdt begnadiget, vnd dem Scharfrichtter die execution dero gestalt anbefohlen, deß sie erstlich enthauptet, folgens verbrandt werden sollen.

⁶ Lesung unsicher, vermutlich eine Abkürzung, passen würde m.E. etwa „obgemelt“.

⁷ Plural, nicht Femininum

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1. Name: M a n g e l s										35. Ort: R ü t h e n 1628/ 1629 ¹⁰⁰									
2. Schreibweisen: Magneß;										36. bei:									
3. Vornamen: Dilia; Dillie; <i>Odilia</i>										37. Herrschaftsgebiet:									
4. Mädchenname:										38. hath. 39. prot. 40. ref. 41. weltl.									
5. Stand:										42. Neg. Herr.:									
6. Wohnort:										43. führend. H.-Behämpfer:									
7. * wo: 8. † wo: 9. Alter:																			
10. ledig 11. verh. 12. verw. 13. hath. 14. prot. 15. ref.																			
16. Familienverhältnis:										14. Stellung d. Hofes:									
17. Kinderzahl:										45. Stellg. d. Orden:									
18. Befäh:																			
19. Verwandte: <i>Hoffe Cordt Kruse fingen.</i>																			
20. Ansehen: <i>(#81)</i>																			
21. Rasse:																			
22. Stellung zur Kirche:																			
23. verhaftet am: 6.7.1628										46. Ankläger:									
24. Grund:										47. Denunziant:									
25. Gefangenschaft und Folter:										48. Geistl. oder weltl. Gericht:									
6.11.29: Folter: Gest.										49. Richter:									
8.11.29: Folter: "										50. Beteiligte Personen:									
14.11.29: dritte Folter nach Widerruf und später										51. Gutachten:									
26. Gefändnis:										52. Beteiligte Geistl., Orden, Inquisitoren:									
27. Urteil: Verbrennung, gemildert										53. Folterrechte:									
28. Hinrichtung: 22. 12. 1629 enth., verbr.										54. Schafrichter:									
29. allein 30. mit:										55. Prozeßakte in:									
31. Cit. u. Qu. angb. Aktenausz. Münster, S. 588. 598f. 599. <i>615. X 12.</i>										Staatsarchiv Münster									
										1) Rütthen / Rep. 3027 C 6									
										36. Prozessakte 2) <i>Msc. VII, 5912, S. 204</i>									
32. Akte st. i. Vddg. mit:										37. Bildl. Darstellg.:									
33. Sachbearb.: Ri/Schm. 34. Tag: Juni 37																			